

Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl
Band: 5 (1849)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Postheirei

Honni soit qui
mal y pense.

N^o 20.

1849.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Erscheint regelmäßig alle vierzehn Tage. — Abonnementspreis, franko in der ganzen Schweiz jährlich 18 Bg., halbjährlich 9 Bagen — Man kann zu jeder Zeit ins Abonnement eintreten; die früher erschienenen Nummern werden prompt nachgeliefert. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.

Entwurf einer eidgenössischen Münzordnung.

In Erwägung Münze, vulgo Bagen, in jedem, selbst in einem republikanisch-demokratischen Staat, ein unumgängliches Bedürfnis ist;

in Erwägung sowohl deutsche als französische Münzen und sogar Walliser- und Neuenburger-Bagen in der Eidgenossenschaft immer rarer werden;

wird pro primo die Dringlichkeit der Einführung einer eidgenössischen Münze ausgesprochen.

In Betracht aber der Anschluß an das französische Münzsystem den Beifall der östlichen Kantone, die in Gulden rechnen, niemals erhalten wird;

in Betracht der Anschluß an den Reichsguldenfuß von den westlichen Kantonen, die in Franken zu zählen gewohnt sind, begreiflicher Weise ebenso perhorreszirt wird;

ist pro secundo beschlossen, daß der mitten inne liegende berühmte zürcherische Münzfuß, der Gulden, Böcke und Schillige, welcher weder mit dem deutschen noch mit dem französischen zusammenklappt, von der Eidgenossenschaft geseinigt werden soll.

In Berücksichtigung jedoch die bündnerische Bergwerks-gesellschaft so gute Geschäfte gemacht hat, daß sämtliche Mitglieder sich vom Geschäfte zurückgezogen haben und von ihren Renten leben, und

deshalb in der Eidgenossenschaft keine edeln Metalle mehr zu Tage gefördert werden;

in Berücksichtigung ferner es für die einzig ächte demokratische Republik schicklich und angemessen ist, auch in seinem Münzsystem etwas Apartes und Eigenthümliches zu haben;

in Berücksichtigung es auch sehr republikanisch ist, nach dem Beispiel der alten Spartaner solche Münzsorten einzuführen, welche es unmöglich machen große Summen bei sich zu tragen, da der Bürger dadurch verhindert wird, viel Geld im Binoggeln und Ländeln zu verspielen;

in Berücksichtigung endlich, es als äußerst wünschbar angesehen werden muß, daß es keinem Eidgenossen ergehe, wie dem König Midas selig, der mitten unter Schätzen zu verhungern Gefahr lief;

wird pro tertio verordnet: die neuen eidgenössischen Münzen sollen weder in Gold, noch in Silber, noch in Kupfer, sondern in Käse geprägt werden und zwar wie folgt:

grobe Münzen;

zentnerige fette Käse in der Währung von 20 Zürigulden,

halbzentnerige dito in der Währung von 10 Zürigulden;

Urschelerkäse in der Währung von 10 Züriböcken;

Schabziger-Stöcke in der Währung von 5 Züri-Böcken.

Scheidemünze:

Geißkäse von verschiedener Größe in der Währung von 1 Bock bis zu 1 Schillig.

Das Gepräge der neuen Münzen ist folgendes: auf dem Avers eine weibliche Figur in sitzender Stellung mit der Handschrift: „Guggisberger Meiteli, wie machisch du di Chäs“, — auf dem Revers der zweite Vers des angeführten Nationalliedes.

Einführungs-Bestimmungen.

Die Münzstätte wird in Thun eingerichtet und die dazu benötigten Rühle auf der Thuner-Allmend geweidet.

Jeder Wohnung eines eidgenössischen, oder Kantonalbeamten wird zur Unterbringung des Quartalzapfens auf Staatskosten ein runder Thurm, je nach dem Range des Beamten von mehrerer oder minderer Höhe, angebaut.

Statt der Geldbeutel sollen fortan von sämtlichen Schweizerbürgern Käse, von den Bürgerinnen Hutten getragen werden.

Antonio Poveretti's Verwandlungen.

Kreuz- und Querzüge eines kosmopolitischen Vagabunden durch die zweiundzwanzig Kantone der Schweiz.

1.



Antonio Poveretti, nach vielfachen Abenteuer in fremder Herren Länder im Begriff die Heimathgemeinde mit seiner Anwesenheit zu beglücken, wird von seinen undankbaren Mitbürgern zum Willkomm in einen Schweinstall eingesperrt, allwo er den Plan zu seiner neuen Wanderung entwirft.



Zuerst seine Schritte nach Basel lenkend, begibt er sich in den Schoos einer frommen Gesellschaft und läßt sich von ihr befehren, wobei er ein sehr „amiethigs“ Leben führt.

3.



Da es ihm aber bei den frommen Baslern bald langweilig zu werden beginnt, so wendet er sich nach dem „schönen Aargau“, wo er mit Glück als Volkeredner auftritt, und sich ihm die Aussicht auf eine Kloster-gutsverwaltung öffnet.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung einer Berichtigung.

Heinrich freut sich durch Widerruf des Widerrufs des Gerlafinger Hammerschmidten Brandes, der kürzlich in den meisten schweizerischen Zeitungen gemeldet und dann in den folgenden Nummern widersprochen worden ist, der eidgenössischen Publizistik den erwünschten Anlaß zu bieten, benannten Brand noch in eine dritte Nummer hinüber zu spinnen. Es diene ihnen nämlich zur Nachricht, daß am 25. September abhin, als am Tage, an welchem die H. H. Aktionäre der von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen sich gerade der Theilung ihrer süßen Jahres-Dividende bei einem frugalen Gastmahle freuten, wirklich all-dort nicht nur ein Brand, sondern viele

Brände ausbrachen, und trotz der angestrengtesten Lösversuche mit Burgunder, Bordeaux und Champagner, wobei sämtliche anwesende Aktionäre sich mit aufopfernder Hingebung bethätigten, bis tief in die Nacht nicht unterdrückt werden konnten, ja sogar bis zum heutigen Tage auf den Gesichtern der Brandbeschädigten fortglühen. Glücklicherweise ist kein Menschenleben zu betrauern, womit wir insbesondere die bekümmerten Familien der Beteiligigten in Basel zu beruhigen verhoffen.

Wir ersuchen sämtliche frei- und unfreisinnige Zeitungsredaktionen, welche an dem gegenwärtig herrschenden Neuigkeitenmangel leiden sollten, diese Berichtigung in ihre Spalten aufzunehmen.

Uebergangsbestimmungen,

die Einführung der neuen Aargauer-Verfassung betreffend.

Nach § 16 der Verfassung soll selbe, so wie sie fertig gebacken ist, dem Volke zur Annahme vorgelegt werden. In Folge Exekution dieses § wird hiemit verordnet:

§ 1. Als Zeichen, daß dem Volke nun erlaubt sei, die Verfassung anzunehmen, wird mit allen Kanonen geschossen und mit sämtlichen Glocken geläutet.

§ 2. Bierzehn Tage vor bis vierzehn Tage nach der Verfassungsabstimmung dürfen im ganzen Bezirke Aarau keine Defen geheizt werden, damit in Fällen der Noth den muthvollen Bürgern die Rückzugslinie nicht abgeschnitten werde; Alles nach Anleitung von 1830.

§ 3. Um die Annahme der Verfassung zu sichern, soll von den Kanzeln verkündet werden, daß das bekannte Anleihen von 1 Million bereits eingezahlt sei und sogleich nach der Annahme werde unter die Bürger vertheilt werden.

§ 4. Es ist hinlänglich, daß die Mehrzahl der Reformirten die Verfassung annehme; die Katholischen werden nicht gezählt, da nicht anzunehmen ist, daß ihre bornirten Köpfe die Segnungen der neuen Verfassung begreifen.

§ 5. Sowie das Resultat der Abstimmung bekannt ist, wird dasselbe zuerst auf der bekannten schwarzen Tafel des neuen Rathhauses (auch Casino genannt) mit Kreide bekannt gemacht. Diese Tafel soll dann im ganzen Lande herumgetragen und

zu ewiger Erinnerung in Königsfelden aufgehängt werden.

§ 6. Vom Tage der Annahme an hat nach Beschluß der Regierung der Schwamm im Casino-Rathhause aufzuhören, indem der Staat von diesem Augenblicke an ein anderes Symbol annimmt.

§ 7. Sämtliche Bürger, welche die Verfassung angenommen haben und schreiben können, sollen auf Staatskosten lithographirt werden. Jeder hat unter sein Bildniß seinen Namen und einen schönen Spruch zu schreiben. Die Bildnisse werden an der Stelle der verschwundenen Glasgemälde von Königsfelden u. aufgehängt.

§ 8. Den ärmern Bürgern, welche für die Verfassung stimmen, wird der sämtliche Graswuchs auf der Rheinstraße für 5 Jahre gratis überlassen.

§ 9. Zur Erinnerung an diesen wichtigen Moment wird dem General Dufour von der Stadt Aarau das Bürgerrecht geschenkt. Die Urkunde wird ihm von einer Deputation der Aarauer Wirthe unter Anführung des Wildenmannwirthes überreicht.

§ 10. Am gleichen Tage wird allgemeine Amnestie gegeben: 1. allen Sonderbündlern, 2. allen Klostergutsverwaltungsrechnungen. Letztere sollen öffentlich verbrannt werden, damit Niemand mehr nach ihnen fragen und neue Zwietracht pflanzen könne.

Gegeben im Casino am 1. Hujus.

Folgen die Unterschriften.

Wie die Alten sungen, so zwitschern schon die Jungen.

Neugieriger: Junge, wo ist denn Dein Vater?

Professorenbüblein: Ach, der sitzt in der Schule und unterrichtet junge Schweizerkühe.